Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/26

29. 12. 76

Sachgebiet 63

Unterichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Haushaltsordnung vom 25. April 1973, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1976, besteht die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für gewisse Gemeinschaftsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Gemäß dem Wortlaut dieser Verordnung können Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Vorhaben eingesetzt werden, wenn eine Haushaltsordnung dies ausdrücklich vorsieht;

Es ist notwendig, andere Vorhaben zu bestimmen, für die Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt werden können —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Absatz 4 des Artikels 16 a der Haushaltsordnung 73/91/EGKS/EWG/Euratom vom 25. April 1973 wird wie folgt geändert:

„4. Als Verpflichtungsermächtigungen können bei der Haushaltsdebatte eingesetzt werden: die Musterforschungsvorhaben über die Bekämpfung der Armut, die Maßnahmen auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe, die Forschungsvorhaben auf dem Uransektor, der Dreijahres-Aktionsplan auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation, das zweite Informationsprogramm, der Sozialfonds, der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sowie Vorhaben, für die eine Haushaltsordnung eine Einsetzung als Verpflichtungsermächtigung vorsieht."

Artikel 2

Diese Haushaltsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Am 21. Oktober 1976 hat der Rat eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 erlassen. Diese Verordnung hat die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen auf Gebieten eingeführt, bei denen sie bisher nicht existierte.

Angesichts der Orientierung, die sich auf der Ratssitzung vom 23. November 1976 ergeben hat, schlägt die Kommission vor, die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für den Haushalt 1977 auch auf folgende Haushaltslinien auszudehnen:

Artikel 306:
Musterforschungsvorhaben über die Bekämpfung der Armut

Artikel 321:
Forschungsvorhaben auf dem Uransektor

Posten 3701:
Zweites Informationsprogramm

Sie behält sich vor, diesen Vorschlag in Kenntnis der endgültigen Stellungnahme der Haushaltsbehörde abzuändern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi 58/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.